

Jacob Rosenthal, Bonn

Zur Reichweite des moralischen Kontraktualismus

Überlegungen am Beispiel von David Gauthier und Peter Stemmer

Die Vertragstheorie der Moral, oder, wie man auch sagt, der moralische Kontraktualismus ist einer der nachmetaphysisch plausibelsten Ansätze zur Moralbegründung. Da er die Moral auf die Rationalität und die Interessen der beteiligten Personen zurückführt, hat er auch gegenüber einem hartnäckigen Moralskeptiker Überzeugungskraft. Seine Vertreter sind allerdings oft zu optimistisch hinsichtlich der Reichweite ihres Ansatzes; sie unterschätzen das Ausmaß, in dem er es erlaubt, Macht in moralisches Recht umzuwandeln. Daher lässt sich über die Resultate der hypothetischen rationalen Übereinkünfte viel weniger sagen, als von ihnen suggeriert wird. So glaubt David Gauthier, dass alle resultierenden Regelungen in einem bestimmten Sinne gerecht sind, weil sich niemand freiwillig auf ein Übereinkommen einlassen würde, in dessen Vorfeld „Zwang“ stattgefunden, sich nämlich ein anderer Beteiligter auf seine Kosten bereichert hat. Peter Stemmer meint, dass sich moralische Regelungen nur auf allgemein unterstellbare Interessen beziehen können, weil ansonsten keine moralischen, sondern erpresserische Normen vorlägen. Ich werde zu zeigen versuchen, dass beide Ideen ungerechtfertigt sind, genauer: dass die Inhalte der hypothetischen Übereinkünfte unter anderem stark von der Machtposition der beteiligten Akteure geprägt sind, und sich deshalb über diese Inhalte im Allgemeinen viel weniger sagen lässt als die Vertreter des moralischen Kontraktualismus meinen.

I.

Der Kontraktualismus oder die Vertragstheorie ist in der philosophischen Tradition in erster Linie als eine Konzeption zur Begründung politischer Herrschaft diskutiert worden. Schon seit der Antike gibt es aber auch Versuche, die Idee eines Vertrages oder einer Übereinkunft zwischen zweckrationalen Individuen zur Begründung der Moral einzusetzen.¹ Ich möchte diese beiden Begriffe austauschbar verwenden, werde aber vorzugsweise von „Übereinkommen“ oder „Übereinkunft“ (engl. „agreement“) sprechen. Die hypothetischen rationalen Übereinkünfte, von denen im Folgenden stets die Rede sein wird, sind aber tatsächlich keine Verträge oder wechselseitigen Versprechen, denn dergleichen ist nur innerhalb einer bestehenden Moral- oder Rechtsordnung möglich, kann diese also nicht hervorbringen. Zudem wäre auch innerhalb einer solchen fraglich, wie ein bloß hypothetisch, nicht aber tatsächlich gegebenes Versprechen oder geschlossener Vertrag eine Verbindlichkeit

¹ Angedeutet z.B. bei Platon, *Politeia*, 358e–359b, und ausführlicher bei Epikur, *Ratae Sententiae*, XXXI–XXXVIII.

schaffen könnte. Dagegen setzt die Idee einer Übereinkunft zur Handlungskoordination weder einen moralischen noch einen rechtlichen Kontext voraus, und die Abweichung von einer solchen (tatsächlichen oder hypothetischen) Übereinkunft bedeutet zunächst einmal nur, dass die Kooperation entweder nicht zustande kommt oder untergraben wird, und demzufolge ihre Früchte nicht geerntet werden können. Dies allein kann für alle Beteiligten ein hinreichender Grund sein, sich im Sinne der Übereinkunft zu verhalten. Der Vorwurf, dass der Kontraktualismus ein moralisches oder rechtliches Prinzip des *pacta sunt servanda* voraussetze, trifft nur bestimmte seiner Ausgestaltungen, nicht aber die beiden, die ich hier diskutieren werde.

Der Kontraktualismus hat gegenüber alternativen Begründungsversuchen für die Moral den Vorzug, dass er sie auf einer unstrittigen und nicht bereits selbst moralisch aufgeladenen Grundlage zu errichten sucht. Er geht von der Beobachtung aus, dass alle Individuen von dem Bestehen basaler moralischer Regelungen, wie einem Tötungs- und Verletzungsverbot, einem Eigentumsrecht oder einem Hilfsgebot für bestimmte Notsituationen, profitieren. Dabei muss man – das ist entscheidend – den beteiligten Personen keinerlei besondere Interessen unterstellen, keine altruistischen Neigungen, keine Bereitschaft, die anderen Personen als mit einer besonderen Würde ausgestattete Wesen wahrzunehmen, keinen Wunsch, ihre Handlungen anderen gegenüber auf eine bestimmte Weise zu rechtfertigen, oder etwas dergleichen. Man muss also nicht unterstellen, dass die an der Moral beteiligten Individuen von vornherein schon moralische Wesen mit entsprechenden Neigungen oder Überzeugungen sind. Man geht vielmehr lediglich von Interessen aus, die jeder Person unbefragt zugeschrieben werden können. Niemand will verletzt oder getötet werden, jeder möchte zumindest in einem gewissen Maße Eigentum besitzen, jeder will Hilfe in Notsituationen usw. Die Moral erscheint vor diesem Hintergrund als eine Institution, an der jeder ein Interesse hat, der überhaupt irgendwelche Interessen hat und planmäßig handelnd Ziele verfolgt. Der moralische Kontraktualismus beansprucht die Begründung einer Minimalmoral, die in der Tat jeder zweckrationalen Person andemonstrierbar sein soll, und stellt so insbesondere eine Rückfallposition dar, wenn anspruchsvollere Begründungsversuche für die Moral scheitern.

Diesen Vorzug des moralischen Kontraktualismus möchte ich im folgenden genauer unter die Lupe nehmen. Ich möchte fragen, wie weit er reicht – ob es dem Kontraktualismus tatsächlich gelingt, eine substantielle Minimalmoral auszuzeichnen, und inwiefern er ein kritisches Potential in Bezug auf Normen aufweist, die in irgendeiner Gemeinschaft von Handlungssubjekten faktisch bestehen. Die Gefahr an dieser Stelle ist, dass sich beliebige Regelungen als das Resultat eines unter geeigneten Bedingungen geschlossenen hypothetischen Übereinkommens begreifen lassen. Wäre dem so, dann würde der Kontraktualismus überhaupt keine Moralthorie mit normativem Anspruch sein, jede Moral wäre ihm zufolge nichts anderes als ein Reflex der Konstellation von Interessen und Machtverhältnissen, die in der jeweiligen Gemeinschaft besteht, und als solche rational nicht kritisierbar. Ich möchte diese Problematik anhand zweier neuerer Ausgestaltungen der Vertragstheorie der Moral diskutieren, nämlich anhand der Konzeptionen von David Gauthier und Peter Stemmer. Beide stehen in der Tradition des Hobbesschen Kontraktualismus, d.h.

versuchen die Moral auf einer rein zweckrationalen Grundlage als ein Übereinkommen zwischen eigeninteressierten Individuen zu errichten.² Nur um solche Ansätze soll es hier gehen, den voraussetzungsreicheren sog. Kantischen Kontraktualismus, der deutlich andere Merkmale hat, lasse ich außen vor.

Ein Standardeinwand gegen kontraktualistische Moralkonzeptionen besagt, dass sie gewisse unserer moralischen Intuitionen nicht einholen oder ihnen gar eklatant widersprechen, und deshalb unmöglich befriedigen können. Es geht dem Kontraktualismus aber nicht um die Systematisierung oder Fundierung unserer vortheoretischen moralischen Urteile, sondern sein Ehrgeiz ist es, eine zirkelfreie Moralbegründung ohne zweifelhafte Prämissen zu liefern. Dass die dabei resultierende Moral nicht in allen Punkten unseren moralischen Intuitionen entsprechen wird, ist angesichts der Entstehungsgeschichte dieser „Intuitionen“, die sich aus sehr heterogenen Quellen speisen, nur zu erwarten. Wenn eine anspruchsvollere Moralbegründung erfolgreich durchzuführen ist, ist das umso besser, aber eine solche müsste erst einmal geliefert werden. Solange aber zum Beispiel zweifelhaft ist, ob eine hinreichend substantielle Version des Kantischen kategorischen Imperativs rational ausweisbar ist, bleibt der Kontraktualismus auch für seine Gegner als Rückfallposition attraktiv. Was ich hier ausloten möchte, ist, wie gesagt, wie viel uns diese Position eigentlich bietet. Es wird sich herausstellen, dass es weniger ist als ihre Vertreter beanspruchen.

II.

David Gauthier hat in seinem Werk *Morals by Agreement* eine Moralkonzeption vorgelegt, die explizit auf die Entscheidungs- und Spieltheorie aufbaut.³ Diese Theorien bieten eine systematische und präzise formale Explikation von Zweckrationalität und werden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften breit angewendet, so dass sie sich auch als Ausgangspunkt für eine kontraktualistische Moralbegründung anbieten. Ihnen zufolge besteht praktische Rationalität in der Wahl derjenigen Handlung, die den zu erwartenden Nutzen des Akteurs maximiert. Jeder handelnden Person mit einer kohärenten Präferenzordnung lässt sich eine subjektive Nutzenfunktion zuordnen, die diese Präferenzen quantitativ fasst, und praktische Rationalität besteht für jede Person in der Wahl derjenigen Handlung, die ihr den größten Nutzen verspricht. Es handelt sich hierbei um eine minimalistische Konzeption praktischer Rationalität insofern, als sich allein an den graduierten Präferenzen und den graduierten Überzeugungen (subjektiven Wahrscheinlichkeiten) einer Person bemisst, was für sie zu tun rational ist, wobei für diese Präferenzen und Überzeugungen keinerlei substantielle Rationalitätsbeschränkungen bestehen. Sie müssen lediglich zusammenpassen, d.h. kohärent sein, und allein aus Kohärenzanforderungen leiten sich auch die formalen Eigenschaften des

² Hobbes selbst ging es in erster Linie um eine Begründung politischer Herrschaft. Das Verhältnis von Hobbes' Moralphilosophie und seiner politischen Philosophie wird beleuchtet in Thomas Schmidt, *Hobbes' Ethik und hobbesianische Ethik*, in: *Moral als Vertrag?*, hg. von Anton Leist, Berlin: de Gruyter 2003, 121–153.

³ David Gauthier, *Morals by Agreement*, Oxford: Clarendon Press 1986

Überzeugungs- bzw. Präferenzsystems eines rationalen Akteurs ab, die von der Entscheidungs- und Spieltheorie unterstellt werden.

Diese Theorien gehen, so heißt es oft, von rationalen Egoisten oder rationalen Nutzenmaximierern als Akteuren und ggf. als Kooperationspartnern aus. Diese Terminologie ist aber nicht besonders glücklich, statt „subjektive Nutzenfunktion“ könnte man besser etwa „subjektive Wertefunktion“ sagen.⁴ Der „Nutzen“ eines Weltzustandes für eine Person muss in keinem substantiellen Sinne mit ihr selbst zu tun haben, sondern gibt lediglich an, wie gern die Person diesen Weltzustand realisiert sehen möchte, wie sehr sie ihn im Vergleich mit anderen Weltzuständen schätzt und demzufolge anstrebt. „Egoistisch“ ist diese Konzeption praktischer Rationalität insofern, als es ausschließlich die faktischen kohärenten Präferenzen (und Überzeugungen) des Akteurs als *Subjekt* der Handlung sind, an denen sich bemisst, was zu tun für diesen Akteur rational ist. Diese Präferenzen müssen aber in keinem nicht-formalen Sinne auf den Akteur selbst oder sein eigenes Wohl als *Objekt* oder Zweck der Handlung bezogen sein.⁵

Moralisches Handeln besteht Gauthier zufolge in einer freiwilligen und wechselseitigen Einschränkung nutzenmaximierenden Verhaltens.⁶ Jeder Akteur verzichtet auf die Wahl derjenigen Handlung, die, gegeben seine rationalen Erwartungen bzgl. der Handlungen der anderen, seinen Nutzen maximiert und trifft stattdessen eine sog. „optimierende“ Wahl – vorausgesetzt, er kann erwarten, dass die anderen Akteure desgleichen tun. Diese wechselseitige Einschränkung ihres nutzenmaximierenden Verhaltens erlegen sich die Akteure aber wiederum aus Nutzenmaximierungsüberlegungen heraus selber auf: Das ist die Pointe der Gauthierschen Konzeption. Der Hintergrund dafür ist, dass in Situationen wie dem Gefangenendilemma nutzenmaximierendes Verhalten zu einem suboptimalen Ausgang für alle führt, dagegen profitieren alle, wenn sich alle kooperativ verhalten. Eine Situation dieser Art tritt bei Interaktionen häufig auf. Die Kooperation bringt ein sogenanntes „kooperatives Surplus“ hervor, das sich ohne sie nicht ergäbe und das unter den Kooperationspartnern verteilt werden kann.⁷ Kooperation bedeutet aber in diesen Fällen insbesondere, dass die Akteure in bestimmter Hinsicht auf nutzenmaximierendes Verhalten verzichten, da sonst das Surplus nicht zustande käme. Wenn sich z.B. Personen gegenseitig

⁴ Dieser Vorschlag stammt von Wolfgang Spohn (mündliche Mitteilung).

⁵ Die Spieltheorie nimmt allerdings an, dass die Präferenzordnungen der beteiligten Personen voneinander unabhängig sind: Was *A* wie stark wünscht, hat nichts damit zu tun, was *B* wie stark wünscht. Hierdurch kommt nun allerdings ein die Individuen auf eigentümliche Weise isolierender und z.T. unrealistischer Zug in die Konzeption hinein. *A* kann zwar an *B* positiven oder negativen Anteil nehmen, aber er kann nicht *B*'s Präferenzen in den seinen berücksichtigen. *A* kann also z.B. einen Weltzustand, in dem *B* gesund, wohlhabend oder beruflich erfolgreich ist, in seiner Präferenzordnung deutlich positiv oder negativ bewerten und somit seinen eigenen Nutzen maximieren oder minimieren, indem er diesen Zustand herbeiführt. Aber er kann in seine Präferenzordnung nicht einfließen lassen, wie stark *B* selber Gesundheit, Wohlstand oder beruflichen Erfolg wertschätzt. *A* kann nicht *B*'s Nutzenmaximierung oder Präferenzbefriedigung als solche positiv oder negativ bewerten. Ohne diese Voraussetzung würde die Modellierung der Interaktion verschiedener Personen tendenziell zirkulär und damit unmöglich werden. Denn im Extremfall, wenn jede Person abwartete, was denn die anderen wünschen, bevor sie ihre eigenen Präferenzen bildete, würde niemals jemand eine Präferenzordnung haben und rationales Entscheiden unmöglich werden. Die Akteure treten deshalb bei der spieltheoretischen Modellierung mit ihren jeweils feststehenden Präferenzordnungen in die Interaktion ein, und es ist nicht vorgesehen, dass sie diese in Abhängigkeit von denen der anderen modifizieren.

⁶ aaO, Kap. VI

⁷ aaO, Kap. V

ein Recht auf Eigentum oder auf körperliche Unversehrtheit zugestehen, d.h. wenn sie übereinkommen, gewisse Gegenstände als Eigentum des jeweils anderen zu betrachten, oder wenn sie übereinkommen, sich gegenseitig nicht an Leib und Leben zu bedrohen, dann können alle auf diverse Verteidigungs-, Vorsichts- und Schutzmaßnahmen verzichten, die ansonsten notwendig wären. Das bedeutet für alle einen erheblichen Nutzenzuwachs. Das impliziert aber, dass die Akteure in bestimmten Situationen auf nutzenmaximierendes Verhalten verzichten, insofern sie bestimmte Handlungsoptionen aufgeben. Sie müssen von direkten Nutzenmaximierern („straightforward maximizers“) zu eingeschränkten Nutzenmaximierern („constrained maximizers“) werden.⁸ Das bedeutet, dass jeder Einzelne sich auch dann an das Übereinkommen hält, wenn im konkreten Fall seine Nichteinhaltung für ihn vorteilhafter wäre – immer vorausgesetzt, er kann erwarten, dass die anderen ebenso eingestellt sind.

Jeder würde am besten fahren, wenn bloß die anderen sich kooperativ verhielten, er selbst aber unkooperativ. Ein direkter Nutzenmaximierer kann daher Übereinkommen zu kooperativem Verhalten in vielen Fällen nur zum Schein eingehen, er behält sich tatsächlich ihre Übertretung vor, sowie es seinem Vorteil dient. Daher können direkte Nutzenmaximierer die Früchte der Kooperation, das kooperative Surplus, nicht ernten, es würde bei ihnen sofort zum Rückfall in den vorvertraglichen Zustand kommen, und insofern dies allen Beteiligten klar ist, kommt es gar nicht erst zu der Übereinkunft. Eingeschränkte Nutzenmaximierer sind dagegen bereit, sich kooperativ zu verhalten, sofern sie erwarten können, dass auch die anderen dies tun, und zwar verhält sich ein eingeschränkter Nutzenmaximierer eben auch dann kooperativ, wenn, gegeben das kooperative Verhalten der anderen, unkooperatives Verhalten für ihn vorteilhafter wäre. Er hat eine Disposition zur Einhaltung von Übereinkommen, die ein kooperatives Surplus versprechen, falls er erwartet, dass alle oder fast alle anderen sie ebenfalls einhalten. Es ist aus rational nutzenmaximierender Sicht vorteilhaft, eine solche Disposition zu haben, weil ohne sie keine freiwillige stabile Kooperation möglich wäre. Die Übernahme einer solchen Disposition bedeutet die Aufgabe direkt nutzenmaximierenden Verhaltens, aber eben dies ist auf einer höheren Ebene selbst ein direkt nutzenmaximierender Akt – vorausgesetzt, die anderen vollziehen ihn ebenso, und täuschen ihn nicht etwa bloß vor.

Die Nutzenmaximierung verschiebt sich bei Gauthier also von der Wahl einzelner Handlungen auf die Wahl von Handlungsdispositionen, die dann im Einzelfall zu Handlungen führen können, die, isoliert betrachtet, nicht mehr nutzenmaximierend sind. Ohne derartige Handlungsdispositionen kommt es nicht zu einer stabilen Kooperation und zu keinem kooperativen Surplus, so dass der Erwerb einer solchen Disposition (wie immer man sich diesen vorzustellen hat) aus direkt nutzenmaximierender Sicht rational ist, vorausgesetzt, wie gesagt, die anderen Beteiligten vollziehen ihn ebenso. Die eingeschränkten Maximierer müssen daher insbesondere sicherstellen, dass sie nur (oder hauptsächlich) mit ihresgleichen zu tun haben, und nur in diesen Fällen ihre Disposition zum Einsatz bringen. Ansonsten verspricht die Handlungsbeschränkung ihnen keinen Nutzen.

⁸ aaO, Kap. VI

Soweit eine grobe Skizze der Gauthierschen Konzeption, die man an vielen Punkten diskutieren kann. Was uns hier vor allem interessiert, ist, was für Übereinkünfte bei Gauthier inhaltlich möglich sind. Was schließt z.B. Sklavereiverträge aus, bei denen eine überlegene Gruppe die Arbeitskraft einer unterlegenen Gruppe ausbeutet, deren Mitgliedern aber wenigstens ein bescheidenes Dasein garantiert? Gauthier zufolge sind solche Übereinkünfte unmöglich, weil sie auf „Zwang“ beruhen. Die Ausgangsposition des hypothetischen rationalen Übereinkommens, die „initial bargaining position“, muss insofern „gerecht“ oder „fair“ sein, als es keiner der beteiligten Personen gestattet ist, ihre ggf. vorhandene besondere Machtposition auszunutzen, um von der Tätigkeit anderer ohne Gegenleistung zu profitieren.⁹ Die Ausgangssituation ist derart konzipiert, dass niemand erntet, wo ein anderer gesät hat. Die Kooperation kommt somit nur zustande, wenn sich alle Beteiligten schon vor dem Übereinkommen und als Basis für dasselbe Handlungsbeschränkungen auferlegen, nämlich auf die Vorteilsnahme auf Kosten anderer verzichten. Naturgegebene Ungleichheiten werden durch das Übereinkommen nicht ausgeglichen, mit der Konsequenz, dass jemand, der über besondere Fähigkeiten oder Güter verfügt, die für das Zustandekommen des kooperativen Surplus wichtig sind, ein zu seinen Gunsten inegalitäres Übereinkommen verlangen und durchsetzen kann. Wohl aber werden durch „Zwang“ oder „Raub“ entstandene Ungleichheiten ausgeglichen: Diese dürfen im Vorfeld des Übereinkommens entweder nicht vorkommen oder müssen zunächst kompensiert werden. Gauthier bezeichnet diese Bedingung für das Zustandekommen einer stabilen Übereinkunft zwischen rationalen Akteuren als das „Lockesche Proviso“.

Woher kommt aber diese Bedingung? Gauthier zufolge ist es nicht so, dass hier die Vertragspartner schon als moralische Wesen konzipiert werden, vielmehr soll die Beachtung des „Provisos“ unerlässlich für die Stabilität der Übereinkunft sein. Anderenfalls würden die z.B. durch einen Sklavereivertrag „Ausgebeuteten“ sie nicht freiwillig eingehen, sondern müssten zu ihr gezwungen werden, und ihre Einhaltung müsste von ihnen ebenfalls erzwungen werden. Dadurch würde die Interaktion keinen Vorteil gegenüber einem vorvertraglichen Zustand bieten, oder genauer: Sie würde kein kooperatives Surplus gegenüber einem Zustand versprechen, in welchem allein die Überlegenen miteinander zur Ausbeutung der Unterlegenen kooperierten. Mit diesen, den Unterlegenen, bestünde in Wahrheit gar kein Übereinkommen, es handelte sich gar nicht um einen Fall von Kooperation. Die Unterlegenen wären nicht bereit, sich an eine derartige Übereinkunft zu halten und würden sie allenfalls zum Schein eingehen, tatsächlich aber immer darauf sinnen, die Verhältnisse wieder richtig zu stellen. Es kann daher keine beiderseits vorteilhaften stabilen Übereinkünfte geben, die etwa Sklavereiverhältnisse festschreiben.

Dieser Versuch Gauthiers, die Gerechtigkeit (in einem bestimmten Sinne) der vertraglichen Regelungen zu garantieren, ist jedoch nicht überzeugend. Die machttechnisch unterlegene Seite kann oft glücklich sein, noch glimpflich davonzukommen, dementsprechend einer Regelung zustimmen, die wir ausbeuterisch nennen würden, und auch ihren Teil zu ihrer Aufrechterhaltung tun, ohne sich damit irrational zu verhalten. Sie könnte

⁹ aaO, Kap. VII

ebenso wie die überlegene Seite bei einem Rückfall in den vorvertraglichen Zustand verlieren; die überlegene Partei würde im Beispiel der Sklaverei billige Arbeitskräfte, die unterlegene die Garantie ihrer Subsistenz einbüßen. *Beide* Seiten können also im Vergleich zu einem vorvertraglichen Zustand von der Übereinkunft profitieren. Diese wäre dann so lange stabil, wie die Machtverhältnisse unverändert blieben.

Um noch ein etwas anderes Beispiel zu betrachten: Wenn die überlegene Person oder Personengruppe *A* die unterlegene Person oder Gruppe *B* (zwar nicht in einem Sklavereiverhältnis hält, aber) regelmäßig beraubt, und sich die letztere dagegen effektiv nur durch das Verbergen des interessierenden Gutes schützen kann, wobei es aber *A* regelmäßig gelingt, sich $x\%$ des Gutes dennoch anzueignen, dann kann es für beide Seiten vernünftig sein, ein Übereinkommen zu schließen, demzufolge *B* freiwillig $x\%$ des Gutes an *A* abtritt. *A* erspart sich dadurch den Aufwand des Suchens, *B* den des Verbergens, und beide Seiten ersparen sich womöglich außerdem Gefahren für Leib und Leben. Es gibt unabhängig von vorgängigen moralischen Überzeugungen keinen *prinzipiellen* Grund, eine solche Übereinkunft für unecht oder instabil zu erachten.¹⁰

Hinter der Auffassung der Instabilität oder Scheinbarkeit von Übereinkommen, deren Ausgangsposition durch Vorteilsnahme einiger Beteiligten auf Kosten anderer geprägt ist, stecken in Wahrheit notdürftig verschleierte moralische Intuitionen. Warum sollten die Unterlegenen denn so durchaus kooperationsunwillig sein? Eine Person oder Personengruppe, die zur Kooperation mit einem „Ausbeuter“ bereit wäre, würde, so Gauthier, andere zu Raub und Zwang geradezu einladen, die darauf spekulierten, im Vorfeld der Übereinkunft ihre Ausgangsposition zu verbessern, und ein solches willfähiges Verhalten sei irrational: „Co-operative compliance is not compliant victimization”.¹¹ Sicherlich: Wenn eine Partei den anderen im Vorfeld der Übereinkunft effektiv mit ihrer Kooperationsunwilligkeit drohen kann, dann wäre es für diese Partei in der Tat irrational, Zwang oder Raub hinzunehmen und deren Resultaten durch das Übereinkommen moralischen Status zu verleihen. Es ist aber eine kontingente Frage, ob sich eine Partei in der komfortablen Position befindet, eine solche Drohung glaubwürdig vorzubringen. Es könnte genauso gut sein, dass sie es sich auch im Falle von Zwang oder Raub seitens der anderen weit weniger als diese leisten kann, auf ein Übereinkommen zu verzichten. Die Drohung wäre dann leer, würde unter vollständig rationalen und informierten Akteuren gar nicht erst vorgebracht, und die Willfährigkeit der unterlegenen Partei wäre rational und von den anderen antizipierbar.¹²

¹⁰ Das Beispiel ist im wesentlichen von James Buchanan, *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago: Chicago University Press 1975, 23–26. Buchanans Vertragskonzeption ist in dem für uns interessanten Punkt realistischer als die Gauthiersche, vgl. Gauthier, aaO, 193–199.

¹¹ aaO, 195

¹² Ein irrationaler Akteur hat ein höheres Drohpotential, weil er imstande ist, anderen mit einer Handlung zu drohen, deren Vollzug unter den entsprechenden Umständen gegen sein eigenes Interesse verstoßen würde, evtl. in massiver Weise. Das sog. „Paradox der Abschreckung“ besteht darin, dass Situationen denkbar sind, in denen jemand, der eine derartige Drohung glaubwürdig vorbringen kann, d.h. die feste Absicht ausbilden kann, unter bestimmten Umständen eine irrationale Handlung zu vollziehen, *eben deshalb* nicht in die Verlegenheit kommen wird, seine Absicht umzusetzen und also tatsächlich irrational zu handeln. Ein solcher Akteur müsste gar nicht imstande sein, irrational zu handeln, er müsste nur imstande sein, eine irrationale Handlung zu *beabsichtigen*. Nach gängiger, aber umstrittener Auffassung ist derartige einem *rationalen* Akteur unmöglich, eben weil von ihm selber und allen anderen antizipiert werden könnte, dass er, wenn es denn darauf ankäme, die angedrohte

Das Gauthiersche Argument wirkt nur deshalb überzeugend, weil wir dazu neigen, den an dem Übereinkommen Beteiligten schon bestimmte moralische Intuitionen zu unterstellen, dergestalt, dass „Raub“ und „Zwang“ empörend und keinesfalls hinnehmbar sind, dass man mit Räufern oder Gewalttätern nicht kooperieren darf, und dergleichen mehr. Da die Moral im Kontraktualismus durch die hypothetische Übereinkunft aber erst etabliert wird, und die Beteiligten nichts als ihre Interessen, ihre strategische Rationalität und natürlich auch ihre Machtposition in die Interaktion einbringen, verbietet sich eine solche Vorgehensweise. Die Idee eines hypothetischen Übereinkommens würde, wenn man derartige Überlegungen zuließe, dazu tendieren, eine schon vorgegebene Moralauffassung lediglich zu reproduzieren. Hat man z.B. stark egalitäre Intuitionen, wird man folgendes Argument *prima facie* einleuchtend finden: „Stabile Kooperation kommt nur bei Übereinkünften zustande, die *alle* Ungleichheiten, wie auch immer sie entstanden sein mögen, beseitigen oder kompensieren. Ansonsten würden sich die schlechter Gestellten einfach nicht zufrieden geben, sondern sich gegen den Vertrag auflehnen und ständig versuchen, ihn zu unterlaufen, weil sie doch gar nicht einsehen würden, warum sie weniger haben sollten als andere, und dann käme gar kein kooperatives Surplus zustande.“

Tatsächlich resultieren also nur bei einer relativ egalitären Machtverteilung aus der Gauthierschen Konzeption Verträge, die wenigstens eine Minimalmoral in unserem Sinne etablieren. Ob derartige Umstände gegeben sind, ist aber eine kontingente Angelegenheit. Wir haben somit keine substantielle Minimalposition in der Moralbegründung erhalten. Über die Inhalte der hypothetischen Übereinkommen lässt sich *im Allgemeinen* viel weniger sagen, als Gauthier meint; diese werden von der relativen Machtposition der Beteiligten in erheblichem Maße geprägt. Selbstverständlich können sich Machtverhältnisse ändern, und folglich sind Übereinkünfte, die von ihnen geprägt sind, tendenziell weniger stabil als solche, bei denen aufgrund einer bestimmten vorausgesetzten Gesinnung aller Beteiligten Machtgesichtspunkte keine Rolle spielen. Aber erstens können auch Gesinnungen sich ändern, und zweitens hängt es jedenfalls von den konkreten Umständen ab, ob derartige Stabilitätsüberlegungen rationalerweise dazu führen, dass eine überlegene Partei ihre Macht nicht in die Waagschale wirft. Man verlässt den Boden der reinen Zweckrationalität und macht moralische Vorannahmen, wenn man von vornherein nur Übereinkünfte dieser Art zulässt.

III.

Ich gehe nun zu einer Diskussion der Moralkonzeption von Peter Stemmer über, die er in den Büchern *Handeln zugunsten anderer* und *Normativität* dargelegt hat, und möchte fragen, ob

Handlung nicht ausführen würde. Die Problematik berührt sich mit der Gauthierschen Grundidee einer Disposition zu eingeschränkt nutzenmaximierendem Verhalten. Wenn ein rationaler Akteur sich aus Nutzenmaximierungserwägungen heraus zu im Einzelfall nicht nutzenmaximierendem Verhalten disponieren kann, dann sollte er sich womöglich auch dazu disponieren können, Drohungen auch dann auszuführen, wenn dies auf eine irrationale Handlung hinausläufe, falls er nur erwarten kann, durch die Drohung eben diesen Fall zu vermeiden. Siehe zu diesem Paradox David Lewis, *Devil's Bargains and the Real World*, in: ders., *Papers in Ethics and Social Philosophy*, Cambridge: Cambridge University Press 2000, 201–218.

sie in der besagten Hinsicht mehr bietet als die Gauthiersche.¹³ Stemmer geht es ebenso wie Gauthier um den Erweis der Rationalität moralischen Handelns. Dabei definiert er moralische Handlungen als Handlungen zugunsten anderer, die in einem noch näher zu bestimmenden Sinn unbedingt gefordert sind.¹⁴ „Begründung der Rationalität“ bedeutet zu zeigen, dass es für jede Person rational zwingend ist, diesen besonderen Forderungen nachzukommen. Dabei setzt Stemmer wie Gauthier einen strikt individuellen und instrumentellen Begriff von praktischer Rationalität voraus, eben die Zweckrationalität: Eine Handlung ist nicht schlechthin vernünftig, sondern immer nur für eine bestimmte Person im Hinblick auf Interessen, Wünsche oder Ziele dieser Person. Auch die Begründung der Rationalität moralischer Handlungen muss sich also auf Interessen oder Ziele derjenigen Personen beziehen, von denen moralisches Handeln gefordert ist. Da es aber von *allen* gefordert ist, und zwar in einer *prima facie* unbedingten Weise, kann die Begründung nur an solche Interessen anknüpfen, die man jedem ohne weiteres unterstellen kann. Diese Aufgabe kann nun Stemmer zufolge auch so formuliert werden, dass die Rationalität moralischer Handlungen einem moralischen Skeptiker demonstriert werden muss, der nicht aufgrund irgendwelcher Interessen oder Ideale, die man zwar haben kann, aber nicht haben muss, sowieso schon zum Handeln zugunsten anderer neigt. Der Skeptiker hat also keine altruistischen oder Fairness-Vorstellungen, und er akzeptiert keine spekulativen Annahmen metaphysischer oder religiöser Art. Darin spiegelt sich aber kein bestimmtes Menschenbild, sondern nur die Tatsache, dass die moralischen Forderungen eben an *alle* ergehen, und nicht nur an Menschen einer bestimmten Art.¹⁵

Statt von „rational erforderlich“ in Bezug auf Handlungen spricht Stemmer vorzugsweise vom praktischen Müssen. Dieses lässt sich allgemein auch so charakterisieren, dass eine Person genau dann etwas tun muss, wenn sie anderenfalls relativ zu ihrer Präferenzordnung negative Konsequenzen in Kauf nehmen müsste. Diese Unausweichlichkeit negativer Konsequenzen im Falle des Anders-Handelns konstituiert das praktische Müssen.¹⁶ Ein wichtiger Spezialfall des praktischen ist das sanktionskonstituierte Müssen. In diesem Fall muss eine Person deshalb etwas tun, weil ihr widrigenfalls Sanktionen drohen. Die Handlung wird dadurch rational zwingend, dass ihre Unterlassung von irgendeiner Instanz künstlich mit negativen Konsequenzen verknüpft wird, und zwar eben in der Absicht, die Handlung zu erzwingen. Das moralische Müssen ist für Stemmer dann wiederum ein Spezialfall des sanktionskonstituierten, mit zwei spezifischen Merkmalen: Erstens sind die Sanktionen von

¹³ Peter Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Berlin: de Gruyter 2000 sowie Peter Stemmer, *Normativität. Eine ontologische Untersuchung*, Berlin: de Gruyter 2008, Kap. 11–12

¹⁴ Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Kap. 1

¹⁵ aaO, Kap. 2. Davon abgesehen lassen sich zugunsten der Figur des Skeptikers noch zwei weitere Argumente ins Feld führen. Erstens gehört es zu den traditionellen Aufgaben der Philosophie, sich mit fiktiven Skeptikern jeder Couleur auseinander zu setzen, denn diese stehen für das Grundsätzliche philosophischen Fragens ein. Zweitens ist der *moralische* Skeptiker deutlich weniger fiktiv als seine Kollegen, denn er steckt in uns allen (oder beinahe allen). Jeder, der schon einmal absichtlich unmoralisch gehandelt hat, hat sich als ein partieller moralischer Skeptiker erwiesen, indem er die Frage, ob es hinreichende Gründe gebe, sich moralisch zu verhalten, zumindest in dieser Situation für sich selbst implizit negativ beantwortet hat. Anders als z.B. die Außenweltskepsis ist die moralische Skepsis nicht nur ein theoretisches Problem, sondern sollte uns aus unserer eigenen Erfahrung (als Akteuren wie als Leidenden) ziemlich gut bekannt sein.

¹⁶ aaO, Kap. 3, ausführlicher dazu Stemmer, *Normativität*

bestimmter Art, es sind nämlich informelle soziale Sanktionen, die von jedem Mitglied der moralischen Gemeinschaft verhängt werden können. Zweitens ist das moralische Müssen *nicht-erpresserisch*, was bedeutet, dass es von den Betroffenen, die den Sanktionen bzw. der Sanktionsdrohung unterliegen – und das sind wiederum sämtliche Mitglieder der moralischen Gemeinschaft –, in einem bestimmten Sinne selbst gewollt, autonom, selbst auferlegt ist. Die sanktionierende Instanz kann als von den Betroffenen autorisiert, die Sanktionen können als von ihnen selbst gewollt betrachtet werden. Dieser Punkt ist der entscheidende. Ein sanktionskonstituiertes praktisches Müssen kann als selbst auferlegtes angesehen werden, wenn die Person, die ihm unterliegt, diesen Zustand vernünftigerweise selbst herbeigeführt haben würde, wenn sie die Wahl gehabt hätte, und zwar weil es insgesamt in ihrem Interesse ist, dass Handlungen einer bestimmten Art mit Sanktionen belegt werden. Wenn es hingegen eher im Interesse der Person wäre, dass die Sanktionspraxis nicht bestünde und somit jeder die Möglichkeit hätte, Handlungen der fraglichen Art zu vollziehen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen, dann ist das sanktionskonstituierte Müssen für diese Person erpresserisch.¹⁷

Es gibt nun Interessen, die man jedem Akteur unbefragt unterstellen kann, weil ihre Befriedigung eine notwendige Bedingung dafür ist, überhaupt Ziele verfolgen zu können.¹⁸ Dazu gehört z.B. das Interesse an körperlicher Unversehrtheit. Außerdem kann man unterstellen, dass jedem die Freiheit, andere zu verletzen, nicht so wichtig ist wie der Schutz davor, von anderen verletzt zu werden. Dies ist die Konstellation, in der jeder vernünftigerweise der allgemeinen Sanktionierung von Handlungen eines bestimmten Typs zustimmen würde, in diesem Fall der Sanktionierung körperlicher Übergriffe. Jede Person verliert dadurch die Freiheit, andere zu verletzen, aber sie gewinnt etwas, das ihr wichtiger ist: den Schutz vor Übergriffen anderer. Durch die Sanktionen entsteht für jede beteiligte Person ein Müssen, das nicht-erpresserisch ist, weil jede Person die entsprechende Interessenlage hat. Eine moralische Pflicht zu haben heißt nichts anderes, als einem solchen Müssen zu unterliegen (wenn die Sanktionen informeller Natur sind, ansonsten handelt es sich um eine juristische Pflicht). Ein moralisches Recht zu haben, heißt, dass die anderen einem gegenüber eine moralische Pflicht haben. Die Begriffe des moralischen Rechts und der moralischen Pflicht bedingen sich somit gegenseitig und werden zurückgeführt auf den Begriff des nicht-erpresserischen, sanktionskonstituierten Müssens. Es ist dabei wichtig, sich klarzumachen, dass es für Stemmer ohne tatsächlich drohende Sanktionen keine moralischen Pflichten und Rechte gibt. Das hypothetische Element der Konzeption, nämlich, ob die Betroffenen der Sanktionseinrichtung vernünftigerweise zustimmen würden oder nicht, schafft zwar die

¹⁷ Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Kap. 4. Die Frage, ob man die praktische Rationalität und näherhin die moralische Normativität besser durch den Begriff des Sollens oder den des Müssens charakterisiert, wie Stemmer meint (aaO, Kap. 3 sowie Normativität, Kap. 12.1), scheint mir eher eine Wort- als eine Sachfrage zu sein. Indes passt „müssen“ nicht nur besser zu unserem Sprachgebrauch im Alltag, sondern auch zu der philosophisch verbreiteten Rede von „praktischer Notwendigkeit“. Was notwendig ist, das muss geschehen, dazu gibt es (in einem bestimmten Sinne) keine Alternative. „Müssen“ und „Notwendigkeit“ sind Wechselbegriffe. Die praktische Notwendigkeit hat, weil sie normativer Natur ist, die Eigenschaft, dass man (in einem *anderen* Sinne) durchaus anders als gemusst – anders als es notwendig ist – handeln kann. Das spricht aber gegen die Rede vom praktischen Müssen nicht stärker als gegen die von einer praktischen Notwendigkeit.

¹⁸ Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Kap. 7

Unterscheidung „autonom/autorisiert“ versus „heteronom/erpresserisch“, aber nicht auch schon die moralische Pflicht. Diese wird erst durch eine tatsächliche Sanktionspraxis erzeugt. Insbesondere liefern die Sanktionen auch die Antwort auf die Frage des Skeptikers, welche Gründe es für ihn gebe, sich moralisch zu verhalten.

Fragen wir uns nun, ob Stemmer in der Frage der möglichen Übereinkommensinhalte besser abschneidet als Gauthier. Zunächst einmal sieht es ganz danach aus. Für Stemmer ist das moralische Müssen, wie ausgeführt, ein durch Sanktionen konstituiertes Müssen mit der spezifischen Differenz, nicht erpresserisch zu sein. Für die Subjekte, die ihm unterliegen, ist das Bestehen der entsprechenden Sanktionspraxis vorteilhaft, denn der Freiheitsverlust, den ein Subjekt durch diese Praxis erleidet, wird durch die Tatsache, dass alle anderen einen entsprechenden Freiheitsverlust erleiden, mehr als kompensiert. Man selbst ist gebunden, aber alle anderen sind auch gebunden, und dieses Letztere ist einem wichtiger, als selber über die entsprechende Handlungsoption zu verfügen. In diesem Sinne ist das moralische Müssen selbst auferlegt. Eben deshalb kann es laut Stemmer aber nur solche Handlungen betreffen, an deren Unterlassung (oder Tun) durch andere *jeder* ein Interesse hat, denn sonst wäre es solchen Personen gegenüber erpresserisch, die das entsprechende Interesse nicht mitbrächten. Grundlage der Moral sind genau die Interessen, die man jedem unbefragt unterstellen kann, und in diesem Sinne gibt es genau eine rationale Moral.

Ein Beispiel. Wiesen werden häufig dadurch in Mitleidenschaft gezogen, dass sie zum Campieren und Ballspielen genutzt werden, oder auch nur dafür, den Weg abzukürzen, wodurch auf der häufig von Passanten überquerten Wiese Trampelpfade entstehen. Viele Menschen nehmen an so etwas keinen Anstoß, aber es könnte in einer Gemeinschaft kontingenterweise eine einflussreiche Mehrheit geben, deren Mitglieder die Wiesen durchaus unversehrt sehen wollen. Sie würden daher ein entsprechendes Verbot, von bestimmten offiziellen Wegen abzuweichen, durch Sanktionierung durchsetzen können. Die Mitglieder dieser Mehrheit wären bereit, den damit verbundenen Nachteil auf sich zu nehmen, dass auch sie selbst niemals ohne besondere Genehmigung eine Wiese überqueren oder zum Ballspielen nutzen könnten. Es wäre ihnen aber lieber, dergestalt in ihrer Freiheit beschränkt zu sein, als diverse Wiesen ruiniert zu sehen. Eine entsprechende Sanktionspraxis wäre in diesem Fall, wenn nicht andere Gesichtspunkte dagegen sprechen, in ihrem Interesse. Für die Angehörigen der Minderheit aber wäre das durch eine solche Praxis entstehende Müssen kein moralisches. Sie wären nicht *verpflichtet*, das Betreten von Wiesen zu unterlassen. Sie würden es vernünftigerweise unterlassen, wenn ihnen effektive Sanktionen drohten, aber sie würden der Etablierung dieser Sanktionspraxis nicht zustimmen, wenn man sie fragte. Die Mehrheit kann, so die Stemmersche Idee, zwar die Praxis schaffen und die Handlung oder Unterlassung so zu einer machen, die jeder vernünftigerweise vollziehen muss. Aber sie kann nicht – und hier ist die Parallele zu Gauthier – Macht in Recht verwandeln. Wer das entsprechende Interesse nicht hat, muss zwar aufgrund der drohenden Sanktionen trotzdem entsprechend handeln, aber er ist dazu nicht verpflichtet, da das Motiv der Selbstbindung fehlt.¹⁹

¹⁹ Das bedeutet allerdings nicht, dass die Errichtung einer solchen Sanktionspraxis ein moralisches Unrecht wäre, dass die Wiesen liebende Mehrheit eigentlich verpflichtet wäre, das abweichende Verhalten der anderen zu tolerieren. Denn niemand ist in der Position, die Mehrheit, wenn sie die besagten Sanktionen verhängen würde,

Diese Argumentation ist auf den ersten Blick plausibel, aber letztlich nicht stichhaltig. Wenn, um im Beispiel zu bleiben, der Mehrheit der Schutz der Wiesen so durchaus wichtig wäre, und die Minderheit auf die Kooperation mit der Mehrheit nicht verzichten könnte, würde sie notgedrungen auch einem Übereinkommen zustimmen, das den Schutz der Wiesen etablieren würde. Man muss sich an dieser Stelle klarmachen, was „Zustimmung zu einer Sanktionspraxis“ im Falle eigeninteressierter Akteure, und insbesondere des moralischen Skeptikers, eigentlich bedeutet. Es verhält sich dabei so, dass ein solcher Akteur *jeder* Regelung, die seine Freiheit beschränkt, nur notgedrungen zustimmt. Nur notgedrungen lässt er sich darauf ein, das Eigentum anderer zu respektieren. Und notgedrungen würde er sich auch auf den Schutz der Wiesen einlassen, wenn dies der unvermeidliche Preis für das Zusammenleben mit den anderen wäre. Er würde sich dieser Regel nicht bloß fügen, er würde auch der Etablierung dieser Regel durch Einrichtung einer Sanktionspraxis zustimmen, wenn die übermächtige Mehrheit darauf als einer *conditio sine qua non* des Zusammenlebens bestünde. Entscheidend für seine Zustimmung wäre nämlich, dass das *Gesamtpaket* der Kooperation mit den anderen für ihn vorteilhaft ist – so vorteilhaft wie angesichts der Interessen- und Machtverhältnisse möglich. Natürlich würde der Skeptiker die Klausel, die den Schutz der Wiesen durch Sanktionen festschreibt, lieber nicht im Vertrag haben. Aber auch die Klausel, die ihn zwingt, das Eigentum anderer zu respektieren, möchte er als solche eigentlich nicht. Was er am liebsten möchte, ist eine Klausel, die nur *die anderen* zu etwas zwingt, ihm selbst aber alle Freiheiten belässt. Dies könnte er im Beispiel aufgrund der Machtverhältnisse aber niemals durchsetzen und muss daher eine Regelung in Kauf nehmen, die auch ihm etwas abverlangt, z.B. das Eigentum anderer zu respektieren. Aufgrund eben dieser Machtverhältnisse müsste er aber auch die Regel zum Schutz der Wiesen in Kauf nehmen, wenn die Mehrheit darauf bestehen sollte. Er würde dieser Regelung im Rahmen eines Übereinkommens also vernünftigerweise zustimmen und wäre dann auch gemäß der Stemmerschen Konzeption *verpflichtet*, die Wiesen nicht zu betreten, obwohl er das entsprechende Interesse nicht mitbringt.

Die Rede von der „Zustimmung zu einer Sanktionspraxis“ ist trügerisch. Diese Zustimmung ist niemals eine genuine, sondern in der kontraktualistischen Sichtweise dem eigeninteressierten Akteur, insbesondere dem moralischen Skeptiker, durch die Handlungsmöglichkeiten der anderen abgerungen. Es ist eine Simplifikation zu sagen, dass er z.B. mit einem allgemeinen Eigentumsrecht besser fährt als ohne ein solches. Das stimmt zwar, aber man unterschlägt auf diese Weise, dass er am besten fahren würde, wenn *nur er* ein Eigentumsrecht hätte und es ein allgemeines Eigentumsrecht gar nicht gäbe, wenn also nur die anderen den Sanktionen unterliegen würden, nicht aber er selbst. Nur dadurch, dass man diese Alternative und überhaupt solche Alternativen stillschweigend ausschließt, bei denen die Angehörigen einer größeren oder kleineren Gruppe ein weiter gehendes Recht als alle anderen erhalten, und sich als die einzige Alternative zum allgemeinen und gleichen

ihrerseits zu sanktionieren, und ohne Sanktionen gibt es in der Stemmerschen Konzeption keine moralischen Rechte und Pflichten. Die Sanktionierung des Betretens der Wiesen wäre für die Minderheit somit zwar erpresserisch, würde aber kein moralisches Unrecht ihr gegenüber darstellen. Stemmer hat später versucht, dieses Merkmal seiner Konzeption durch die Idee einer „Metanorm“ zu korrigieren, die erpresserische Sanktionspraxen und Normen verbietet. Ich werde darauf zurückkommen.

Eigentumsrecht denkt, dass niemand irgendein Recht dieser Art hat, kann das besagte allgemeine und gleiche Recht und die ihm korrespondierenden Pflichten als von jedem rationalen Akteur gewollt bezeichnet werden. Die Regelung zum Schutz der Wiesen kann aber entsprechend auch als von jedem gewollt bezeichnet werden, insofern in der Beispielsituation die Alternative sein soll, dass die Kooperation mit der übermächtigen Mehrheit überhaupt nicht – auf keinem Gebiet – zustande kommt, was sich die Angehörigen einer kleinen Minderheit keinesfalls leisten können, die der Mehrheit aber sehr wohl. Es ist kein Grund vorhanden, diese Regel als von der Mehrheit abgepresst, die Respektierung des Eigentums anderer aber als selbst auferlegt (autonom) zu bezeichnen. Genuin ist das eine ebenso wenig gewollt wie das andere. Beides aber ist gewollt als Teil eines Kompromisses, der das Beste ist, was die jeweiligen Akteure angesichts der Verhältnisse für sich erreichen können.

Wenn man hypothetische Übereinkünfte zwischen rationalen Akteuren zur Grundlage der Moral macht, scheint es nur konsequent, dass solche Übereinkünfte jeweils als Ganze, mit ihren verschiedenen Regelungen, von den Akteuren bewertet werden, und nicht jede einzelne Regel isoliert. Der Kompromisscharakter besteht, wie gesagt, *in* den einzelnen Normen ohnehin, also kann und wird er auch *zwischen* ihnen bestehen, d.h. der hypothetischen Übereinkunft als ganzer aufgeprägt sein. Die einzigen Schwierigkeiten dieser Betrachtungsweise scheinen mir pragmatischer Natur zu sein: Die Frage, ob eine bestimmte einzelne Norm den Interessen, Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten entspricht, lässt sich wesentlich leichter beantworten als die Frage, ob ein ganzes Normensystem diese Eigenschaft hat, und d.h. sich als dasjenige System begreifen lässt, was in der gegebenen Konstellation von vollständig rationalen Akteuren gewählt werden würde. Einzelne Normen jeweils für sich zu betrachten und zu rechtfertigen ist einfacher als die Untersuchung von Systemen insgesamt und ihr Vergleich untereinander.

IV.

Sowohl Gauthier als auch Stemmer überschätzen also das Ausmaß, in welchem sich aus den kontraktualistischen Grundannahmen inhaltliche Folgerungen ableiten lassen. Eine machtmäßig extrem unterlegene Partei würde vernünftigerweise fast jedem Übereinkommen zustimmen, und so würde Macht in Recht umgewandelt. Der Vertragstheoretiker hat keine Handhabe, hier von „Zwang“ oder „Erpressung“ in einem moralisch relevanten Sinn zu reden, da die Moral durch das hypothetische Übereinkommen erst etabliert wird. Der moralische Kontraktualismus bietet uns nur dann eine substantielle Minimalmoral, wenn wir einigermaßen egalitäre Verhältnisse unter den beteiligten Subjekten voraussetzen. Insbesondere müssten diese so beschaffen sein, dass Koalitionen bestimmter Subjekte auf Kosten anderer irrational wären. Es ist eine empirische Frage, wie häufig und wie weitgehend diese Prämisse erfüllt ist. Ohne sie können sowohl beliebig inegalitäre Übereinkommen resultieren, die nicht allen Beteiligten dieselben grundlegenden Rechte einräumen, als auch solche, die idiosynkratische Regelungen enthalten. Der entscheidende Punkt, um dessen

Entschärfung sich Gauthier und Stemmer vergeblich bemühen, ist hierbei, dass *jede* Übereinkunft einen Kompromiss darstellt, der allen Beteiligten etwas abverlangt, was sie, jedenfalls als rationale Nutzenmaximierer, an sich nicht gerne geben würden. Was für Kompromisse jemand einzugehen bereit ist, hängt von seiner Verhandlungsposition ab. Ist diese schwach, weil er den anderen nichts zu bieten hat oder die anderen ihm drohen können, wird er zu extrem weitgehenden Zugeständnissen bereit sein. Im vormoralischen Raum, in dem das hypothetische Übereinkommen stattfindet, gibt es keinerlei Handhabe, das Durchschlagen solcher Machtverhältnisse auf die resultierenden Regelungen zu verhindern, so dass auf diese Weise aus Macht moralisches Recht geschaffen werden könnte.

Durch Macht – aber nicht durch Irrtümer, Vorurteile, Überredung, Täuschung oder Bluff. Wäre dies anders, dann würde der moralische Kontraktualismus gar kein normatives Potential mehr aufweisen. Wie die meisten philosophischen Konkurrenztheorien fragt er aber danach, welche Sanktionspraxen oder Moralen von vollständig *aufgeklärten* und *rationalen* Individuen geschaffen würden. Die Antwort auf diese Frage liefert dann die „richtige“ Moral. In dieser Hinsicht ist der Kontraktualismus mit den Konkurrenzentwürfen völlig einig und eine normative Moraltheorie, nur legt er eben einen bestimmten Rationalitätsbegriff zugrunde. Es ist dabei eine sekundäre Frage, ob man durch Vorurteile, Propaganda, Bluff usw. zustande gekommene Normen noch (deskriptiv) als moralische Normen bezeichnet, die moralische Pflichten und Rechte kreieren, aber die entsprechende Moral als falsch kritisiert, oder ob man gleich sagt, dass solche Normen keine moralischen Normen seien und allenfalls irrtümlich dafür gehalten würden. Es gibt dem Kontraktualismus zufolge in jeder Konstellation von potentiell interagierenden Individuen eine rationale Moral (bestenfalls wenige alternative Moralen), die von den genauen Eigenschaften der Konstellation und insbesondere von den Machtverhältnissen abhängig ist.

Dieses Resultat ist nicht überraschend. Gegeben ihre Voraussetzungen, ist zu erwarten, dass sich über die Tragweite der kontraktualistischen Begründungsfigur ohne die Analyse konkreter Situationen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens sowie ihrer Stabilität über die Zeit hinweg nur sehr wenig aussagen lässt. Jede Konzession in dieser Richtung reduziert allerdings das kritische Potential des Kontraktualismus, das versprach, das Individuum vor im Gewande der Moral auftretenden weitgehenden oder abwegigen Forderungen zu schützen und entsprechende Sanktionen als erpresserisch zu entlarven, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer substantiellen Minimalmoral.

In einer revidierten Fassung seiner Moralkonzeption nimmt Stemmer eine solche Konzession vor, indem er die *strikte* Einstimmigkeitsforderung bei der hypothetischen rationalen Zustimmung zu moralischen Normen als unrealistisch aufgibt.²⁰ Denn auch wenn es bestimmte Interessen geben sollte, die jeder Akteur unausweichlich mitbringt, folgt daraus doch nicht, dass auch jeder notwendig ein Interesse an einer entsprechenden moralischen Norm hat. Es mag auch bei einer für das Zusammenleben essentiellen Norm einige wenige Individuen geben, denen gegenüber diese Norm erpresserisch ist, die also z.B. Interesse an

²⁰ Peter Stemmer, Die Rechtfertigung moralischer Normen, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 58 (2004), 483–504

Eigentum haben, aber bei dessen Schutz durch Sanktionen mehr zu verlieren als zu gewinnen hätten. Dieses Problem verschärft sich erheblich, wenn man bedenkt, dass es ja sehr verschiedene Möglichkeiten gibt, z.B. ein Eigentumsrecht konkret auszugestalten, wobei eine Gemeinschaft nur eine dieser Möglichkeiten realisieren kann. Stemmer versucht, die Konsequenzen der Aufgabe der strikten Einstimmigkeitsforderung durch die Idee einer Metanorm, einer Norm zweiter Stufe, abzumildern, die der Willkür der Mehrheit oder mächtiger Gruppen bei der Etablierung von Normen erster Stufe Grenzen zieht. Auch Normen können Gegenstand moralischer Beurteilung sein, und diese wird laut Stemmer anhand einer Metanorm vorgenommen, die erpresserische Normen weitgehend verbietet: sowie nämlich die Erpressung nicht bloß eine kleine Minderheit betrifft. Noch mehr zu verlangen, wäre, wie gesagt, unrealistisch. Wie groß die Minderheit höchstens sein darf, damit die Durchsetzung einer Norm legitim ist, hängt freilich auch davon ab, wie wichtig diese Norm für das Zusammenleben ist: je wichtiger, umso größere Minderheiten dürfen erpresst werden.

Nach meinem Eindruck handelt es sich bei der Einführung der Metanorm um einen Epizykel der Theorie. Die Einrichtung einer solchen Norm (um von ihrer genaueren Ausgestaltung zu schweigen) zwischen rationalen Nutzenmaximierern ist noch weitaus fraglicher und stärker von kontingenten Faktoren abhängig, als es bei Normen erster Stufe der Fall ist. Schließlich bedeutet das Bestehen einer derartigen Norm nichts weniger, als dass eine wirksame Sanktion eintritt, sobald eine einflussreiche Gruppe, z.B. eine große Mehrheit, irgendeine spezielle Regelung zu etablieren wünscht – eine Sanktion, die die Gruppe von ihrem Vorhaben abzubringen geeignet ist. Stemmer verlässt sich hier verständlicherweise stark auf die inneren Sanktionen, von denen auch die Mitglieder der besagten Gruppe betroffen sein sollen. Aber sogar wenn eine Metanorm der skizzierten Art sanktionstheoretisch denkbar wäre, so ist doch völlig kontingent, ob ein hinreichendes Interesse an ihrer Etablierung besteht, das daher rühren soll, dass ohne sie jeder befürchten muss, selbst einmal zur Minderheit zu gehören. Aber wie schwer wiegt diese Bedrohung wirklich? Es wäre für eine Person, die nicht schon bestimmte Freiheits- oder Toleranzideale mitbringt und die sich mit den meisten ihrer Mitmenschen in den meisten für sie wichtigen Anliegen einig weiß, aus zweckrationaler Perspektive nicht nur nicht rational zwingend, sondern sogar irrational, auf die Durchsetzung dieser Anliegen zu verzichten und für eine entsprechende Metanorm zu optieren, bloß weil ansonsten auch sie mit gelegentlichen seltenen Zumutungen seitens einer Mehrheit, zu der sie ausnahmsweise einmal nicht gehörte, zu rechnen hätte. An dem Ausmaß, in welchem sich im Kontraktualismus Machtfaktoren auf moralische Regelungen auswirken, ändert die Idee einer Metanorm nichts Grundsätzliches, da die Installation dieser Norm von genau denselben Faktoren abhängig ist, die auch bei Normen erster Stufe eine Rolle spielen.

Diese Diagnose verändert sich auch dann nicht, wenn man den Gedanken höherstufiger Normen aufgibt und die besagte Metanorm schlicht als Spezialfall eines allgemeinen Verbots, andere zu unterdrücken, ansieht.²¹ Ein solches Verbot hätte erstens die

²¹ Stemmer, Normativität, Kap. 12.4

merkwürdige Eigenschaft, in seinen eigenen Anwendungsbereich zu fallen. Nicht nur in diesem Kontext ist Selbstanwendung die Konsequenz der Aufgabe der Hierarchisierung. Ein allgemeines Unterdrückungsverbot würde sich also selber verbieten, wenn es einige oder hinreichend viele (je nachdem, wie strikt man es interpretiert) Personen geben sollte, die es rationalerweise ablehnen würden, denen gegenüber es also eine erpresserische Norm wäre. Zweitens, und für unsere Diskussion entscheidend, bleibt es eine kontingente Frage, ob eine ausreichende Mehrheit innerhalb einer Gemeinschaft ein ausreichendes Interesse an einem tatsächlich *allgemeinen* Unterdrückungsverbot, wie Stemmer es für seine Argumentation benötigt, mitbringt. Eine mächtige Mehrheit ohne weitgehende Toleranzideale, die bestimmte weitreichende substantielle Vorstellungen teilte und umsetzen wollte, würde das Entstehen einer entsprechenden Sanktionspraxis sowohl faktisch verhindern als auch rationalerweise nicht wünschen. In einer derartigen Konstellation würde es nur zu einem eingeschränkten Unterdrückungsverbot kommen, ausgenommen wäre die Umsetzung der besagten Vorstellungen der mächtigen gesellschaftlichen Fraktion. Dieser Situationstyp scheint mir nicht unrealistisch, jede tatsächliche, „gelebte“ Moral dürfte teilweise davon geprägt sein. Drittens ist „Unterdrückung“ etwas ziemlich Abstraktes. Worauf würde ein allgemeines Unterdrückungsverbot sich denn beziehen, wodurch wird jemand unterdrückt? *Jede* Norm unterdrückt die Betroffenen insofern, als sie ihnen mit Sanktionen droht und derart ihre Handlungsmöglichkeiten einschränkt. Dies ist natürlich kein Fall von Unterdrückung in dem von Stemmer intendierten Sinne, sofern die Betroffenen der Errichtung der Norm rationalerweise zustimmen würden. Aber dann kann man auch einen Schritt weiter gehen und sagen, eine Norm unterdrücke ein Subjekt dann nicht, wenn sie Bestandteil eines Normensystems sei, dem das Subjekt rationalerweise zustimmen würde. Das sind einfach verschiedene Auffassungen von „Unterdrückung“, und welche hier einschlägig ist, ist gerade die strittige Frage. Auch deshalb führt die Berufung auf ein allgemeines Unterdrückungsverbot nicht zum Ausschluss inegalitärer oder idiosynkratischer moralischer Normen.

Es bleibt also dabei, dass es hochgradig konstellationsabhängig ist, wie eine kontraktualistische Moral aussehen würde. Das ist kein grundsätzlicher Einwand gegen die Konzeption, insbesondere geht, wie gesagt, ihr normatives Potential nicht verloren. Gegeben eine bestimmte Fähigkeiten- und Interessenkonstellation, ist es eine Tatsachenfrage, auf welche Normen, auf welche Art und Weise des Zusammenlebens und der Kooperation sich die Beteiligten einigen würden, wenn sie vollständig aufgeklärt und instrumentell rational wären. Und was erwartet man anderes von einer ernüchterten Moraltheorie? Der philosophische Diskussionskontext, der von Ansätzen dominiert wird, die wesentlich mehr versprechen, insbesondere unseren moralischen Intuitionen weitgehend gerecht werden möchten, verführt die diskutierten Vertreter des Kontraktualismus aber dazu, auch ihre eigenen Theorien in dieser Hinsicht zu überschätzen.

Eine diesbezüglich realistischere, allerdings weniger ausgearbeitete kontraktualistische Moralkonzeption vertritt Norbert Hoerster.²² Ihm zufolge lassen sich beispielsweise

²² Norbert Hoerster, *Ethik und Interesse*, Stuttgart: Reclam 2003, bes. Kap. 8, 10

diskriminierende Regelungen, die Mitgliedern einer Minderheit grundlegende Rechte vorenthalten oder nur in abgeschwächter Form zugestehen, nicht grundsätzlich ausschließen. Hoerster versucht aber, Gesichtspunkte anzuführen, die es unwahrscheinlich machen, dass solche Diskriminierungen Bestandteil eines hypothetischen rationalen Übereinkommens wären.²³ Sein relativ bestes Argument dürfte das folgende sein: Diskriminierungen gehen *de facto* meistens mit falschen Vorstellungen oder unbegründeten Vorurteilen einher, und würden in dieser Form nicht Eingang in ein rationales Übereinkommen zwischen aufgeklärten Individuen finden. Weniger zugkräftig ist eine zweite Überlegung Hoersters: Wenn Diskriminierung in irgendeiner Form akzeptiert ist, dann muss jeder damit rechnen, selbst einmal ihr Opfer zu werden; zumindest lässt sich diese Möglichkeit dann nicht mehr ausschließen. Wie groß diese Gefahr ist und welche Beteiligten ihr überhaupt in relevantem Maße ausgesetzt sind, ist aber, wie nun schon wiederholt festgestellt wurde, allgemein gar nicht zu sagen. Angehörige einer relativ homogenen, dominanten Majorität sind dadurch kaum zu beeindrucken. Hoersters weitere Argumente sind entweder ziemlich schwach oder versteckt zirkulär. Insbesondere nimmt er ohne weiteres an, dass „eine Gesellschaft, die diskriminiert, nicht auf die freiwillige Loyalität und Kooperation der Diskriminierten bauen“²⁴ könne – so als dürfe man voraussetzen, dass die Beteiligten und insbesondere die Benachteiligten von irgendwoher bereits bestimmte, stark egalitäre moralische Überzeugungen mitbringen. Wir finden hier denselben Trugschluss, der oben bei Gauthier kritisiert wurde.

Ohne Hoersters Überlegungen abschließend bewerten zu wollen, lässt sich sagen, dass derartige Betrachtungen dem Kontraktualismus jedenfalls nicht erspart bleiben. Das Äußerste, was mit ihnen erreicht werden könnte, wäre der Nachweis, dass es *empirisch* unwahrscheinlich ist (selten vorkommt), dass Umstände vorliegen, die bei der Kooperation vollständig aufgeklärter und zweckrationaler Akteure zu idiosynkratischen oder massiv diskriminierenden Regelungen führen würden. Hierbei könnten auch pragmatische Erwägungen eine Rolle spielen: Da ihr Witz ihre allgemeine Beachtung ist, dürfen moralische Regelungen nicht zu kompliziert sein und zudem nur selten modifiziert oder gar grundlegend geändert werden. Diese Merkmale üben einen *gewissen* Druck in Richtung egalitärer und gegen idiosynkratische Regelungen aus. Moralische Systeme hängen im Kontraktualismus einerseits von empirischen Gegebenheiten ab, andererseits lässt sich aber auch begründen, dass die Abhängigkeit keine sehr labile sein kann. Liegen die entsprechenden Umstände aber vor, dann sind inegalitäre oder eigentümliche Normen aus kontraktualistischer Perspektive die einzig begründbaren.²⁵

Dr. Jacob Rosenthal

²³ aaO, 181 ff.

²⁴ aaO, 182

²⁵ Ich bedanke mich bei Peter Stemmer für eingehende Diskussionen zu verschiedenen Punkten.

*Universität Bonn
Institut für Philosophie
Am Hof 1
D-53113 Bonn
Email: jacob.rosenthal@uni-bonn.de*